Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

No. 22.

(No. 1657.) Tarif zur Erhebung des Fährgeldes für die Fähranstalt zu Blumberg. Vom 30sten Juli 1835.

Es wird entrichtet für das Uebersetzen:

	Sgr.	Pf.
I. Von Personen, einschließlich dessen, was sie tragen:		
a) wenn die gewöhnliche Ueberfahrt abgewartet wird, für jede Person	—	3
b) für eine besondere unverzügliche Ueberfahrt mittelst Nachen, welche auf Verlangen geschehen muß, wird von den übersetzenden Personen zusammen wenigstens	1	—
entrichtet, wenn die Abgabe nach dem Satze zu a, nicht, von den Einzelnen erhoben, mehr beträgt. Personen, welche zu einem Fuhrwerk, oder als Reiter, Führer oder Treiber zu Thieren gehören, wofür die Abgabe nach den tarifmäßigen Sätzen entrichtet wird, sind frei.		
II. Von Thieren:		
a) für ein Pferd oder Maulthier	1	6
b) für ein Stück Rindvieh oder einen Esel	1	—
c) für ein Fohlen, Kalb, Schaaf, Ziege, Schwein oder anderes kleines Vieh, welches frei geführt oder getrieben wird	—	3
d) für Federvieh, welches getrieben wird, für jede 10 Stück	—	3
Wenn Federvieh in geringerer Zahl als 10 Stück, oder auf einem Fuhrwerke, oder einem Tragekorb übergesetzt wird; so wird dafür keine besondere Abgabe erhoben.		
III. Vom Fuhrwerk neben der Abgabe für das Gespann zu II.:		
a) für ein beladenes	3	—
b) für ein unbeladenes	1	6
c) für einen Handwagen, Handkarren oder Handschlitten, beladen oder unbeladen	—	3
Von unverladenen Gegenständen wird die Abgabe erhoben, welche die Personen, das Fuhrwerk und die Thiere treffen würde, wodurch jene zur Fährstelle gebracht worden sind.		

(Ausgegeben zu Berlin den 3ten November 1835.)

Allgemeine Bestimmungen.

1) Die obigen Sätze sind bei jedem Wasserstande, ohne Rücksicht auf dessen Höhe, so wie bei vorhandener Eisbahn, für deren gehörigen Zustand von der Hebestelle zu sorgen ist, zu entrichten; jedoch können die Ortsbewohner, so wie auch fremde Fußgänger die Eisbahn frei benutzen.
2) Auf den Privatfähren des Dominii und der Gemeinde zu Groß-Blumberg dürfen fremde Personen, Thiere und Effekten nicht für Geld übergesetzt werden.
3) Ein Fuhrwerk wird für beladen angenommen, wenn außer dem Futter für höchstens drei Tage und außer dem Fuhrmann sich noch eine Person auf demselben befindet.
4) Bei Erhebung dieser Abgabe, bei Bestrafung der Defraudationen, in dem Verfahren gegen Angeschuldigte, finden die Bestimmungen der Steuerordnung vom 8ten Februar 1819. §§. 61. 64. 83. 84. 88—93. und 95. Anwendung.

Die verwirkten Strafen werden so verwendet, wie es bei den Kontraventionen gegen das Steuergesetz vom 8ten Februar 1819. vorgeschrieben ist.

Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Hofhaltungen des Königlichen Hauses, imgleichen den Königlichen Gestüten angehören.
2) Kommandirte Militairs, einberufene Rekruten, Fuhrwerke und Thiere, welche der Armee oder Truppen auf dem Marsche angehören, Kriegsvorspann und Kriegslieferungsfuhren.
3) Oeffentliche Beamte und deren Fuhrwerk und Thiere bei Dienstreisen, wenn jene sich durch Freikarten oder sonst durch Dienstpapiere als solche gehörig legitimiren können; Polizei- und Steuerbeamten aber ohne solche Legitimation, sobald sie in der vorgeschriebenen Uniform erscheinen.
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats geschehen.
5) Ordinaire Posten, einschließlich der Schnellposten, öffentliche Kouriere und Estafetten, und die von solchen leer zurückgehenden Gespanne oder Thiere.
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen, Gemeinde- und Kriegsfuhren, auch Fuhren der Geistlichen und Kirchenbedienten in ihren Amtsverrichtungen.

Berlin, den 30sten Juli 1835.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1658.) Fährgeld-Tarif für die Weichsel-Ueberfahrt bei Kurzebrack. Vom 31sten Juli 1835.

Es wird entrichtet:	Sgr.	Pf.
I. Für jeden Fußgänger mit dem was er trägt	—	4
Personen, welche zu Fuhrwerken oder Thieren gehören, für welche das Fährgeld nach den Sätzen von II. bis VIII. entrichtet wird, sind frei.		
II. Von Kutschen, Kaleschen, Kabriolets, überhaupt von allen Fuhrwerken, einschließlich der Schlitten, zum Fortschaffen von Personen, beladen oder unbeladen, für jedes Zugthier	2	—
III. Vom Lastfuhrwerke.		
A. Vom beladenen:		
1) vierrädrigen und zweirädrigen, für jedes Zugthier.....	2	—
2) von Schlitten, für jedes Zugthier	1	—
B. Vom unbeladenen:		
von Frachtwagen und gewöhnlichem Landfuhrwerke, so wie von Schlitten zum Fortschaffen von Lasten, für jedes Zugthier	1	—
IV. Von ledigen Pferden und Maulthieren mit oder ohne Reiter oder Last, von jedem..........................	1	—
V. Von jedem Stück Rindvieh und von jedem Esel	1	—
VI. Von jedem Kalbe, Fohlen oder Schweine	—	4
VII. Von jedem Schaafe, Lamm oder jeder Ziege	—	2
VIII. Von Federvieh, getrieben oder geführt, für jede 10 Stück....	1	—

Zusätzliche Bestimmungen.

In den Wintermonaten, vom November ab bis einschließlich März, werden die obigen Sätze doppelt, beim Uebergange über das Eis aber nur zur Hälfte erhoben.

Befreiungen.

1) Equipagen und Thiere, welche den Königlichen Hofhaltungen oder den Königlichen Gestüten angehören;

2) öffentliche Beamte auf Dienstreisen, die sich durch Freipässe ausweisen;
3) kommandirte oder einberufene Offiziere und Rekruten, imgleichen Armeefuhrwerk;
4) Transporte, die für unmittelbare Rechnung des Staats gehen;
5) öffentliche ordinaire Posten und die zu denselben gehörenden zurückkehrenden Gespanne und Fuhrwerke, auch öffentliche Kouriers;
6) Hülfsfuhren bei Feuersbrünsten und ähnlichen Nothständen.

Berlin, den 31sten Juli 1835.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

Rother. Graf v. Alvensleben.

(No. 1659.) Königlich-Preußische Erklärung wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses zwischen sämmtlichen Landen der Königlich-Preußischen und Kaiserlich-Oesterreichischen Monarchie, in Betreff des von Militairpersonen hinterlassenen Vermögens. Vom 8ten September 1835.

Da die Uebereinkunft, welche wegen gegenseitiger Aufhebung des Abschosses und des Abfahrtsgeldes mittelst der im Namen Ihrer Majestäten des Königs von Preußen und des Kaisers von Oesterreich resp. am 24sten und 30sten Juli d. J. ausgestellten und am 16ten August d. J. ausgewechselten Ministerial-Erklärungen getroffen worden ist, sich nicht auf das Königreich Ungarn und Siebenbürgen erstreckt, und es sich als schwierig gezeigt hat, hinsichtlich des wechselnden Aufenthaltsortes der Militairpersonen gleichmäßige Grundsätze festzustellen, nach welchen in einzelnen vorkommenden Fällen zu entscheiden wäre, ob das von Militairpersonen hinterlassene Vermögen als dem Abschoß unterworfen anzusehen sey oder nicht; — so sind Ihre besagten Majestäten über folgende Bestimmungen übereingekommen:

In allen Fällen, wo hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen Preußischen Militairperson aus den Königlichen Staaten an Oesterreichische Unterthanen übergeht, sey es als eigentliche Erben, sey es als Legatare, oder Schenknehmer von Todeswegen, soll durchgängig kein Abschoß, sondern überhaupt nur dasjenige an Abgaben Königlich-Preußischer Seits erhoben werden, was zu entrichten seyn würde, wenn der Erwerber ein Inländer wäre.

Dagegen soll in allen Fällen, wo hinterlassenes Vermögen einer verstorbenen Oesterreichischen Militairperson aus den Kaiserlichen Staaten an Preußische Unterthanen übergeht, sey es als eigentliche Erben, sey es als Legatare oder Schenk-

Schenknehmer von Todeswegen, die Sache in Beziehung auf Abgabenerhebung Kaiserlich-Oesterreichischer Seits durchgängig so behandelt werden, als sey ein Oesterreichischer Unterthan vom Zivilstande der Erwerber; so daß namentlich kein Abschoß, sondern nur der gesetzliche Beitrag von 5 Prozent für den Invalidenfonds zu entrichten ist.

Demgemäß wird mit Gegenwärtigem von Königlich-Preußischer Seite die förmliche und verbindliche Erklärung gegeben, daß fortan gegen genaue Einhaltung des besagten Reziprokums von allem nach den Kaiserlich-Oesterreichischen Staaten ausgehenden Vermögen verstorbener Preußischer Militairpersonen, und zwar auch in denjenigen schon schwebenden Fällen, in welchen am Tage der Auswechselung gegenwärtiger Erklärung die aufzuhebende Abgabe noch nicht wirklich bezahlt seyn wird, keine weiteren Gebühren erhoben werden sollen, als die, welche eintreten würden, wenn das Vermögen im Lande bliebe.

Zur Urkunde dessen ist Namens Seiner Königlichen Majestät von Preußen die gegenwärtige Erklärung in hergebrachter Form ausgefertigt worden, um gegen eine entsprechende Erklärung der Kaiserlich-Oesterreichischen Regierung ausgewechselt zu werden.

So geschehen zu Berlin, den 8ten September 1835.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ancillon.

Vorstehende Erklärung wird hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß dieselbe am 3ten d. M. gegen eine gleichlautende Kaiserlich-Oesterreichische Erklärung ausgewechselt worden ist.

Berlin, den 27sten Oktober 1835.

Ancillon.

(No. 1660.)

(No. 1660.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 23sten September 1835., wegen des Rechts-Verhältnisses der Eigenthümer von Stromfahrzeugen zu den Führern derselben und der Schiffsführer zu den Schiffsknechten.

Zur Beseitigung des Mangels gesetzlicher Bestimmungen über das Rechtsverhältniß der Eigenthümer von Stromfahrzeugen zu den Führern derselben, und der Schiffsführer zu den Schiffsknechten, will Ich, vorbehältlich der allgemeinen Gesetz-Revision, auf Ihren Bericht vom 14ten v. M. bestimmen:

1) daß die Vorschriften der Gesindeordnung vom 8ten November 1810. auch auf das Verhältniß zwischen den Stromschiffern zu den Schiffsknechten angewendet werden, wie sie durch Meine Order vom 23sten November 1831. schon auf die Seeschiffahrt für anwendbar erklärt worden sind;
2) daß die Vorschriften des Allgemeinen Landrechts über das Verhältniß der Schiffsrheder zu den Schiffern auch auf das Verhältniß der Eigenthümer der Stromfahrzeuge zu den Stromschiffern ausgedehnt werden;
3) daß das Verhältniß zwischen den Stromschiffern und den Befrachtern nach den Bestimmungen des Allgemeinen Landrechts Th. I. Tit. XI. §§. 869—920. zu beurtheilen, und
4) daß bei Streitigkeiten zwischen den Eigenthümern der Stromfahrzeuge und den Schiffern, so wie zwischen den Schiffern und dem Schiffsvolke, der Polizeibehörde des jedesmaligen Aufenthaltsortes der Interessenten die Entscheidung insoweit, als sie derselben in Gesindesachen verfassungsmäßig zusteht, mit Vorbehalt der an einzelnen Orten nothwendigen Reglementar-Bestimmungen zu übertragen ist. Sie haben diese Bestimmungen durch die Gesetzsammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 23sten September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister v. Kamptz, Mühler, v. Rochow und den Wirklichen Geheimen Rath Rother

---

(No. 1661.) Allerhöchste Kabinetsorder vom 29sten September 1835., das Verfahren bei den gerichtlich aufzunehmenden Taxen adlicher Güter im Großherzogthume Posen betreffend.

Nach Ihrem Antrage vom 1sten d. M. setze Ich hierdurch fest, daß die Taxen derjenigen adlichen Güter im Großherzogthume Posen, welche weder zum Verbande des Posenschen noch des Westpreußischen Kreditsystems gehören, durch Kommissarien, von denen Einer durch das Ober-Landesgericht, der Andere durch die Posensche General-Kommission zur Regulirung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse ernannt wird, nach den Taxationsgrundsätzen des Posenschen Kredit-Systems, unter den Maaßgaben der Verordnung vom 8ten Januar 1831. aufgenommen und durch die General-Kommission revidirt und festgestellt werden sollen. Dieses Verfahren findet bei allen gerichtlich aufzunehmenden Taxen adlicher Güter im Großherzogthume Posen Anwendung, und haben Sie sowohl die General-Kommission als die Gerichte hierüber mit besonderer Instruktion zu versehen, gegenwärtigen Erlaß aber öffentlich bekannt zu machen.

Teplitz, den 29sten September 1835.

Friedrich Wilhelm.

An die Staatsminister Frh. v. Brenn und Mühler.

(No. 1662.) Erklärung wegen der, zwischen der Königlich-Preußischen und der Königlich-Sächsischen Regierung verabredeten Maaßregeln zur Verhütung der Forst-Frevel in den Gränzwaldungen. Vom 12ten Oktober 1835.

Nachdem die Königlich-Preußische Regierung mit der Königlich-Sächsischen Regierung übereingekommen ist, wirksamere Maaßregeln zur Verhütung der Forst-Frevel in den Gränzwaldungen gegenseitig zu treffen, erklären beide Regierungen Folgendes:

I. Es verpflichtet sich sowohl die Königlich-Preußische als die Königlich-Sächsische Regierung die Forstfrevel, welche ihre Unterthanen in den Waldungen des andern Gebiets verübt haben möchten, sobald sie davon Kenntniß erhält, nach denselben Gesetzen zu untersuchen und zu bestrafen, nach welchen sie untersucht und bestraft werden würden, wenn sie in inländischen Forsten begangeu worden wären.

II. Von den beiderseitigen Behörden soll zur Entdeckung der Frevler alle mögliche Hülfe geleistet werden, und namentlich wird gestattet, daß die Spur der Frevler durch die Förster oder Waldwärter ꝛc. bis auf eine Stunde Entfernung von der Gränze verfolgt, und daß, wenn die auf der Verfolgung eines Waldfrevlers begriffenen Förster und Waldwärter eine Haussuchung in dem jen-

jenseitigen Gebiete vorzunehmen für nöthig finden, solches von ihnen an den Orten, wo der Sitz einer Gerichtsobrigkeit ist, bei dieser, an anderen Orten aber dem Bürgermeister oder Ortsschultheißen angezeigt werde, von welchen alsdann unverzüglich, und zwar im letztern Falle mit Zuziehung eines Gerichtsschöppen, die Haussuchung im Beiseyn des Requirenten vorgenommen werden kann.

III. Bei diesen Haussuchungen muß der Ortsvorgesetzte über den Erfolg der geschehenen Haussuchung dem requirirenden Förster oder Waldwärter eine schriftliche Ausfertigung ausstellen, und demnächst an die ihm vorgesetzte Behörde in gleichem Maaße Bericht erstatten, bei Vermeidung einer Polizeistrafe von 1 bis 5 Thaler für denjenigen Ortsvorstand, welcher der Requisition nicht Genüge leistet. Auch kann der Angeber verlangen, daß der Förster oder in dessen Abwesenheit der Waldwärter des Orts, worin die Haussuchungen vorgenommen werden sollen, dabei zugezogen werde.

IV. Die Einziehung des Betrags der Strafe und der etwa stattgehabten Gerichtskosten soll demjenigen Staate verbleiben, in welchem der verurtheilte Frevler wohnt, und in welchem das Erkenntniß stattgefunden hat, und nur der Betrag des Schadenersatzes und der Pfandgebühren an die betreffende Kasse desjenigen Staates abgeführt werden, in welchem der Frevel verübt worden ist.

V. Den untersuchenden und bestrafenden Behörden in den Königlich-Preußischen und in den Königlich-Sächsischen Staaten wird zur Pflicht gemacht, die Untersuchung und Bestrafung der Forstfrevel in jedem einzelnen Falle so schleunig vorzunehmen, als es nach der Verfassung des Landes nur irgend möglich seyn wird.

VI. Gegenwärtige im Namen Sr. Majestät des Königs von Preußen und Sr. Majestät des Königs von Sachsen und Sr. Königlichen Hoheit des Prinzen-Mitregenten zweimal gleichlautend ausgefertigte Erklärung soll, nach erfolgter gegenseitiger Auswechselung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

So geschehen Berlin, den 12ten Oktober 1835.

(L. S.)

Königlich-Preußisches Ministerium der auswärtigen Angelegenheiten.

Ancillon.

Vorstehende Erklärung wird, nachdem solche gegen eine übereinstimmende, von der Königlich-Sächsischen Regierung unterm 22sten September d. J. vollzogene Erklärung am heutigen Tage ausgewechselt worden ist, hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Berlin, den 18ten Oktober 1835.

Ancillon.
